



3. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit

"Verfassungsgerichtsbarkeit und soziale Integration"

28 September – 1 Oktober 2014

Seoul, Republik Korea

5. Arbeitssitzung:

"Die Unabhängigkeit von Verfassungsgerichten – Bestandsaufnahme"

30. September 2014

EINLEITUNGSSTATEMENT

Dr. Brigitte Bierlein

(Vizepräsidentin, Verfassungsgerichtshof Österreich)

Sehr geehrter Herr Präsident Park Han-Chul,
Exzellenzen,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
geschätzte Damen und Herren!

Es ist mir eine Ehre und Freude, die 5. Sitzung der 3. Weltkonferenz leiten zu dürfen. Mein besonderer Dank gilt dem Gastgeber, dem Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Korea und dessen Mitgliedern, sowie allen, die zum Gelingen dieses großartigen internationalen Ereignisses in Ihrer faszinierenden Stadt beigetragen haben. Die Gastfreundschaft ist überwältigend, der bisherige Verlauf der Konferenz zeigt einmal mehr, wie wichtig und fruchtbringend weltweite Netzwerke sind. Hier gilt es, der *Venice Commission*, allen voran ihrem Präsidenten *Gianni Buquicchio*, sehr herzlich danke zu sagen – ohne dessen Initiative und Unterstützung gäbe es dieses für die Verfassungsgerichtsbarkeit insgesamt wohl wichtigste Netzwerk nicht.

Mein besonderer Dank gilt natürlich auch dem Generalsekretär der Weltkonferenz *Schnitz Dürr*, der wesentlich zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung dieses Kongresses beigetragen hat.

Das Thema der 5. Sitzung ist für alle Richterinnen und Richter an Verfassungsgerichten und vergleichbaren Einrichtungen ein Herzstück ihrer Tätigkeit. Ohne Unabhängigkeit, die nicht nur formal in der Verfassung steht, sondern auch gelebt werden kann, lässt sich Gerichtsbarkeit, im Besonderen Verfassungsgerichtsbarkeit, nicht ausüben. Ich hatte die Gelegenheit, an den beiden vorangegangenen Weltkonferenzen – der Gründungskonferenz in Kapstadt und jener in Rio – teilzunehmen, das Thema unbeeinflusster Entscheidungsfindung stand von Anfang an im Zentrum. Wegen seiner steten Aktualität hat der österreichische Verfassungsgerichtshof vorgeschlagen, dieses Thema auch beim 3. Kongress in Seoul erneut zu beraten. Dankenswerterweise hat das Bureau der Weltkonferenz diesen Vorschlag aufgegriffen und darüber hinaus beschlossen, es wegen seiner Wichtigkeit bei diesem und bei jedem folgenden Kongress wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Verfassungen moderner Demokratien werden von den Grundprinzipien des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung bestimmt. Das Beispiel Österreichs zeigt, dass eine effektive Verfassungsgerichtsbarkeit unverzichtbare Basis des modernen, gewaltengegliederten demokratischen Rechtsstaates ist. Die Geschichte unseres Landes mit einer der längsten Traditionen einer Verfassungsgerichtsbarkeit – sie besteht seit 1920 – macht deutlich, dass Krisen der Verfassungsgerichtsbarkeit überall in der Welt, auch in Europa, stets mit Staatskrisen einhergehen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit erfüllt vor allem mit ihrer Funktion der Normenprüfungskontrolle die Erwartungen der Bürger an ein Organ, das außerhalb des Kreises der politischen Akteure steht und sich nicht von Zurufen von außen leiten lässt. Das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit eines Verfassungsgerichts gibt den Entscheidungen dieses Gerichts auch in der medialen Öffentlichkeit entsprechendes Gewicht.

Verfassungsgerichtsbarkeit dient im Kern dem Schutz der Menschen- und Grundrechte, dem Schutz einer Minderheit (egal, ob ethnische, weltanschauliche, religiöse oder andere) vor einer Mehrheit. Der österreichische Verfassungsgerichtshof besteht aus 14 Mitgliedern, die – wenn auch die Politik bei der Bestellung mitspricht –, sobald sie vom Bundespräsidenten ernannt sind, schon auf Grund der langen Dauer ihrer Funktionsperiode (bis 70 Jahre) auch faktisch unabhängig agieren können. Allerdings kann die beste Verfassungsgerichtsbarkeit nichts bewirken, wenn es keine Kultur der Befolgung von Entscheidungen eines Höchstgerichtes gibt. Auch Österreich hat vor einigen Jahren im so genannten Ortstafelstreit (es ging um zweisprachige Ortstafeln – deutsch und slowenisch – in einem

Bundesland mit slowenischer Minderheit) negative Erfahrungen machen müssen; es handelte sich aber um ein bloß singuläres Problem, das inzwischen bereits Geschichte ist.

Die Staaten des Europarates, aber auch afrikanische, asiatische Staaten und junge Demokratien in nahezu allen Kontinenten verfügen inzwischen über Verfassungsgerichte oder verfassungsgerichtsähnliche Einrichtungen; die Förderung und Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie der Menschenrechte durch Erfahrungsaustausch und Unterstützung in Krisenzeiten ist gemeinsames Ziel. Eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit alleine ist zwar noch keine Garantie für verfassungsrechtliche Stabilität. Sie trägt aber wesentlich dazu bei.

Ich freue mich jetzt, Ihnen den Key-note-Sprecher Prof. Dr. *Peter Paczolay*, Präsident des ungarischen Verfassungsgerichtes, vorstellen zu können. Prof. *Paczolay* ist seit 2008 Präsident seines Gerichtes, ist seit 2006 im ungarischen Verfassungsgericht als Richter tätig, ab 2007 Vizepräsident. Davor war Prof. *Paczolay* viele Jahre Generalsekretär des Verfassungsgerichts. Neben zahlreichen Funktionen in der Wissenschaft, u.a. als Professor für Politikwissenschaft an der juristischen Fakultät der Uni Szeged, war Präsident *Paczolay* Vizedekan dieser Universität; zudem Mitglied und Vizepräsident der *Venice Commission*. Der Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit liegt im Staatsrecht, im vergleichenden Verfassungsrecht und in der Geschichte der politischen Theorie. Zum Verfassungsgericht Ungarns – als „Nachbarn“ – unterhält der österreichische Verfassungsgerichtshof seit Jahren hervorragende Beziehungen, ein Grund mehr, Sie, Herr Präsident, sehr herzlich einzuladen, zu uns zu sprechen.